

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷³

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1961	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 61	Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-7.</i>	1173
7. 8. 61	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken ...	1183
8. 8. 61	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	1189
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1192

Bekanntmachung der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung *)

Vom 2. August 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 29. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 314) wird nachstehend der Wortlaut der Bundeslaufbahnverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Bonn, den 2. August 1961

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-7.

**Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten
(Bundeslaufbahnverordnung — BLV)**

in der Fassung vom 2. August 1961

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt I: Allgemeines	1 bis 11
Abschnitt II: Laufbahnbewerber	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften	12 und 13
2. Titel: Einfacher Dienst	14 bis 16
3. Titel: Mittlerer Dienst	17 bis 21
4. Titel: Gehobener Dienst	22 bis 27
5. Titel: Höherer Dienst	28 bis 33
Abschnitt III: Andere Bewerber	34 bis 36
Abschnitt IV: Dienstliche Beurteilung	37 und 38
Abschnitt V: Fortbildung	39
Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußvorschriften	40 bis 48

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

(3) Eingangsamte der Laufbahn ist

im einfachen Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 9,

im höheren Dienst ein Amte in der Besoldungsgruppe 13

der Bundesbesoldungsordnung A. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für einzelne Laufbahnen eine andere Regelung treffen.

(4) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, so bestimmt der Bundesminister des Innern die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

(5) Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 4

Ausschreibung und Auslese

(1) Beabsichtigte Einstellungen sind auszuschreiben, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vorzunehmen und von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist.

(3) Über die Einstellung entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften, nach denen bestimmte Gruppen von Bewerbern bevorzugt einzustellen sind.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 12 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Prüfung abgesehen werden kann.

(2) Bei anderen Bewerbern muß die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt werden (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes).

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb oder nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung (§ 8) führen die Beamten in Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung für die Lauf-

bahn angestellt. Sie dürfen, solange sie das 32., in den Laufbahnen des höheren Dienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erst nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden.

(3) Die Anstellung ist nur im Eingangsamte einer Laufbahn zulässig.

(4) Bei einer obersten Dienstbehörde ist eine Anstellung erst nach einjähriger Tätigkeit bei ihr zulässig.

§ 9

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

§ 10

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die durch Bestehen der Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Ver-

waltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Bundespersonalausschuß.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in eine höhere Laufbahn gelten die §§ 21, 26 und 32.

§ 11

Erleichterungen für Schwerbeschädigte

(1) Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit für die betreffende Stelle verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbeschädigte die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Vorbereitungsdienst

(1) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung abweichende Regelung treffen, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei sind die Anforderungen für den Befähigungsnachweis zu bestimmen.

§ 13

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden erlassen unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die sich im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung halten müssen. Die Neuregelungen sind dem Bundesminister des Innern sowie dem Bundespersonalausschuß mitzuteilen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst andere Altersgrenzen festset-

zen und über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgehen. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnis fremder Sprachen und die Beherrschung der Deutschen Einheitskurzschrift sowie des Maschinenschreibens, gefordert werden.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Prüfungsnote „vollbefriedigend (2 bis 3)“ kann für die Laufbahnen, in denen sie bisher üblich war, weiterverwendet werden.

2. Titel

Einfacher Dienst

§ 14

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 35, als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 15

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die obersten Dienstbehörden können für bestimmte Laufbahnen Prüfungen vorschreiben.

(4) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 16

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden.

3. Titel

Mittlerer Dienst

§ 17

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen durch Zeugnisse

1. über mindestens die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder
3. über eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit —.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden

1. insoweit, als der Vorbereitungsdienst ein Jahr übersteigt, oder
2. wenn die Ausbildung für die Laufbahn herkömmlich nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird oder
3. wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt.

§ 19

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zuerkannt werden.

§ 20

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die obersten Dienstbehörden können für eine Laufbahn die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf drei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

§ 21

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Dienstes können nach der Anstellung zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren bisherigen Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheinen. Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

4. Titel

Gehobener Dienst

§ 22

**Voraussetzung für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. a) mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist oder
- b) als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist oder
- c) als Angestellter mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden, und höchstens 40 Jahre alt ist

und

2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung oder das Zeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrrschule oder der Grenzschutzfachschule besitzt.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule entspricht.

(3) Für den gehobenen technischen Dienst tritt neben oder an die Stelle der Schulbildung nach Absatz 1 Nr. 2 das Abschluszeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt der betreffenden Fachrichtung.

§ 23

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren, bei einem Bewerber, der die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erfüllt, auch darüber hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 24

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 25

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

§ 26

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben und
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen.

Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

Beförderung

Ein Amt in der Besoldungsgruppe 11 der Bundesbesoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von acht Jahren zurückgelegt haben.

5. Titel
Höherer Dienst

§ 28

**Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst**

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. nicht älter als 32,
im technischen Dienst nicht älter als 35,
als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre
ist und
2. das für seine Laufbahn vorgeschriebene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

§ 29

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 30

Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(2) Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, werden entlassen. Ihnen kann jedoch, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuerkannt werden.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, bis auf die Hälfte gekürzt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) Mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

§ 32

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. sich in einem Beförderungsamte befinden,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
4. nicht älter als 58 Jahre sind,
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind und
6. die Aufstiegsprüfung bestanden haben.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Von der Aufstiegsprüfung kann bei Beamten abgesehen werden, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben und
2. mindestens 45 Jahre alt sind.

Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für diese Laufbahn zuerkannt.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

§ 33

Beförderungen

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Bei obersten Dienstbehörden darf ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als in der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von
 - a) mindestens drei Jahren außerhalb einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes und
 - b) mindestens einem Jahr bei einer obersten Dienstbehörde des Bundes oder eines Landes
 zurückgelegt haben.

Abschnitt III
Andere Bewerber

§ 34

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) In eine Laufbahn, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 32, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 35 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 35

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es sind jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) In Laufbahnen des höheren Dienstes ist mindestens die Hälfte der Probezeit, die sich nach Absatz 2 ergibt, bei Behörden der Außenverwaltung zu leisten.

§ 36

Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 21, 26, 27, 32 und 33.

Abschnitt IV
Dienstliche Beurteilung

§ 37

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der Beurteilung beim Wechsel der Dienstbehörde zulassen.

§ 38

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Gesundheitszustand.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 39

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Polizeivollzugsbeamte

Diese Verordnung gilt nicht für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten.

§ 41

**Übernahme von Beamten
und früheren Beamten anderer Dienstherren**

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt war. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungssamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst anerkannt werden. Die auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann als Befähigung für die entsprechende Laufbahn besonderer Fachrichtung im Bundesdienst anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 42

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Nr. 1, § 34 Abs. 3 Nr. 2,
2. Probezeit: § 20 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 35 Abs. 1 und Abs. 3,
3. Anstellung bei einer obersten Dienstbehörde: § 8 Abs. 4,
4. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung: § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1,
5. Beförderung während der Probezeit oder innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2,

6. Mindestbewährungszeit und Mindestalter für Beförderungen oder für den Aufstieg: § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 27 Nr. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb von drei Jahren vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 8 Abs. 3 bei der Anstellung ein Beförderungssamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 43

Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Soweit infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes in der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 181 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. S. 221 — in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 875, 994 — und vom 17. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 931). Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) Anwendung findet, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit des Gewahrsams heraufgesetzt.

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die die Höchstaltersgrenzen überschritten haben, können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) entweder an der Unterbringung teilnehmen oder auf den Pflichtanteil anrechenbar sind.

(4) An die Stelle der in § 34 Abs. 3 Nr. 1 bestimmten Mindestaltersgrenze von 32 Jahren tritt bis zum 31. August 1963 bei Bewerbern, die für eine Laufbahn der entsprechenden Laufbahngruppe ausgebildet worden sind und eine Laufbahnprüfung bestanden haben, eine Mindestaltersgrenze von 27 Jahren.

§ 44

**Übergangsregelung für Art und Dauer
des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im

Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach ihnen für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

(2) Bei Einrichtung neuer Laufbahnen kann während einer Übergangszeit von acht Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses bei der Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst über die in § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bestimmte Dauer hinausgegangen werden.

§ 45

Übergangsregelung für die Probezeit

Die Probezeit darf um die Zeit gekürzt werden, um die sich ihr Beginn infolge des Krieges verzögert hat, jedoch höchstens bis auf die Hälfte der Probezeit. Hierbei bleiben die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit unberücksichtigt.

§ 46

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind (§ 9 Abs. 4), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeiten nach § 27 Nr. 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 579) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis

zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen.

(3) Die in § 32 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Höchstaltersgrenze kann während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung überschritten werden.

(4) Fachschuloberlehrern, in deren Laufbahn ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A Eingangsamt ist, darf abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 4) von vier Jahren zurückgelegt haben.

§ 47

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 48

Inkrafttreten*)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst vom 30. November 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1543) sowie die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), außer Kraft. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten mit den Änderungen weiter, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus dieser Verordnung ergeben.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bundeslaufbahnverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 712). Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 29. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 314) ist § 3 dieser Änderungsverordnung maßgebend.

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

Vom 7. August 1961

Auf Grund des § 141 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Grundlagen der Wertermittlung

(1) Gegenstand der Wertermittlung ist das Grundstück einschließlich seiner Bestandteile, insbesondere der Gebäude, und des Zubehörs, soweit dieses den Verkehrswert des Grundstücks beeinflusst. Maßgebend ist der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungstichtag).

(2) Bei der Wertermittlung sind alle den Verkehrswert des Grundstücks beeinflussenden tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände zu berücksichtigen. Aufwendungen, die aus Anlaß der Veräußerung des Grundstücks entstehen, wie Abstandszahlungen, Ersatzleistungen, Steuern oder Gebühren, sowie sonstige Umstände, die nur den Preis im einzelnen Falle beeinflussen, namentlich besondere Zahlungsbedingungen, bleiben bei der Wertermittlung unberücksichtigt.

§ 3

Wertermittlungsverfahren

(1) Der Verkehrswert ist nach dem Preis zu bestimmen, der am Wertermittlungstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

(2) Soweit es möglich ist, ist der Verkehrswert durch Preisvergleich zu ermitteln (Vergleichswertverfahren, §§ 4 bis 6). Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Bodenwertes.

(3) Wenn das Vergleichswertverfahren nicht ausreicht oder aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt, ist der Verkehrswert mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (§§ 7 bis 13) oder des Sachwertverfahrens (§§ 14 bis 18) zu ermitteln. Bei der Auswahl des Verfahrens sollen die bei der Wertbeurteilung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten berücksichtigt werden.

Teil II

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Vergleichswertverfahren

§ 4

Heranziehung von Vergleichspreisen

(1) Soll der Verkehrswert durch Preisvergleich ermittelt werden, so sind Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke in ausreichender Zahl heranzuziehen.

(2) Die Vergleichsgrundstücke sollen hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Umstände mit dem zu bewertenden Grundstück soweit wie möglich übereinstimmen. Insbesondere sollen sie nach Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Größe, Grundstücksgestaltung und Erschließungszustand sowie nach Alter, Bauzustand und Ertrag der baulichen Anlagen einen Vergleich zulassen.

(3) Kaufpreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind, dürfen zum Preisvergleich nur herangezogen werden, wenn sie bei der Aufnahme in die Kaufpreissammlung (§ 143 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) berichtigt worden sind.

§ 5

Heranziehung von Richtwerten zur Ermittlung des Bodenwertes

Soll der Bodenwert durch Preisvergleich ermittelt werden, so können neben oder an Stelle von Vergleichspreisen auch geeignete Richtwerte (§ 143 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes) herangezogen werden. Die Richtwerte sind nur dann geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestaltung aufgegliedert sind.

§ 6

Ermittlung des Verkehrswertes

(1) Soweit die herangezogenen Vergleichsgrundstücke hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Umstände von dem zu bewertenden Grundstück abweichen, oder soweit sich die Lage auf dem Grundstücksmarkt seit der Veräußerung der Vergleichsgrundstücke geändert hat, ist dies durch angemessene Zu- oder Abschläge zu den Kaufpreisen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn Richtwerte herangezogen werden.

(2) Der durch Preisvergleich ermittelte Wert ist als Verkehrswert anzusetzen.

Teil III

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Ertragswertverfahren

§ 7

Ermittlungsgrundlagen

(1) Soll der Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt werden, so ist vom Ertragswert des Grundstücks auszugehen.

(2) Der Ertragswert im Sinne dieser Verordnung umfaßt den Bodenwert und den Gebäudeertragswert.

(3) Der Bodenwert ist in der Regel durch Preisvergleich (§§ 4 bis 6) zu ermitteln.

(4) Der Gebäudeertragswert ist der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte und sodann unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen kapitalisierte nachhaltig erzielbare Reinertrag des Grundstücks. Er ist nach den §§ 8 bis 10 zu ermitteln.

§ 8

Ermittlung des Gebäudeertragswertes

(1) Bei der Ermittlung des Gebäudeertragswertes ist von dem nachhaltig erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

(2) Der Reinertrag ist um den Betrag zu vermindern, der sich durch angemessene Verzinsung des Bodenwertes ergibt (Verzinsungsbetrag des Bodenwertes). Der Verzinsung ist ein Zinssatz zugrunde zu legen, der dem bei der Kapitalisierung zugrunde gelegten Sollzinssatz entspricht. Ist das Grundstück wesentlich größer, als es einer den baulichen Anlagen angemessenen Nutzung entspricht, so ist bei der Berechnung des Verzinsungsbetrages nur der Bodenwert einer solchen Fläche anzusetzen, die der Nutzung angemessen ist.

(3) Der um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes verminderte Reinertrag ist mit dem sich aus Anlage 1 dieser Verordnung ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Maßgebend ist derjenige Vervielfältiger, der nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen und nach dem zugrunde gelegten Sollzinssatz in Betracht kommt. Der Sollzinssatz ist nach der Art der baulichen Anlagen und nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bestimmen.

(4) Als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusehen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsmäßiger Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 9

Rohertrag

(1) Der Rohertrag umfaßt alle bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten einschließlich Umlagen und Vergütungen, soweit sie die Nutzung des Grundstücks und seiner baulichen Anlagen betreffen.

(2) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder unentgeltlich oder zu einem vom Üblichen abweichenden Entgelt überlassen sind, sind die bei einer Vermietung oder Verpachtung üblicherweise erzielbaren Einnahmen zugrunde zu legen.

§ 10

Bewirtschaftungskosten

(1) Bewirtschaftungskosten sind die Abschreibung, die Verwaltungskosten, die Betriebskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Abschreibung ist durch Einrechnung in den bei der Kapitalisierung nach § 8 Abs. 3 anzuwendenden Vervielfältiger berücksichtigt.

(2) Verwaltungskosten sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks und seiner baulichen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie der Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit. Zu den Verwaltungskosten gehören auch die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

(3) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der baulichen Anlagen laufend entstehen, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

(4) Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen Schäden ordnungsgemäß zu beseitigen.

(5) Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

(6) Die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis sind nach Erfahrungssätzen, die den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entsprechen müssen, anzusetzen. Die Betriebskosten sind unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nach ihrer tatsächlichen Höhe, soweit diese sich nicht ermitteln läßt, nach Erfahrungssätzen anzusetzen.

§ 11

Abweichende Ermittlung des Ertragswertes

Verbleibt bei der Verminderung des Reinertrags um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes nach § 8 Abs. 2 kein Anteil für die Ermittlung des Gebäudeertragswertes, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 als Ertragswert des Grundstücks nur der Bodenwert anzusetzen. Dabei sind erforderlichenfalls Umstände, die einer Erzielung des Bodenwertes entgegenstehen, angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände

Soweit besondere den Verkehrswert beeinflussende Umstände, wie Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, Aufwendungen für einen bevorstehenden Abbruch des Gebäudes, die Nutzung von Gebäudeflächen für Reklamezwecke oder die Beeinflussung der Ertragsverhältnisse durch eine besondere Finanzierungsweise, bei der Ermittlung nach den §§ 8 bis 11 noch nicht erfaßt sind, sind sie durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

§ 13

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist auf der Grundlage des sich nach den §§ 8 bis 12 ergebenden Ertragswertes nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu ermitteln. Dabei kann unterstützend auch der nach den §§ 14 bis 17 ermittelte Sachwert herangezogen werden.

Teil IV

Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Sachwertverfahren

§ 14

Ermittlungsgrundlagen

(1) Soll der Verkehrswert nach dem Sachwertverfahren ermittelt werden, so ist vom Sachwert des Grundstücks auszugehen.

(2) Der Sachwert im Sinne dieser Verordnung umfaßt den Bodenwert und den Bauwert.

(3) Der Bodenwert ist in der Regel durch Preisvergleich (§§ 4 bis 6) zu ermitteln.

(4) Der Bauwert ist der Herstellungswert der Gebäude sowie der Außenanlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen nach Anlage 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der technischen Wertminderung. Er ist nach den §§ 15 und 16 zu ermitteln.

§ 15

Ermittlung des Herstellungswertes

(1) Der Herstellungswert der Gebäude ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Vervielfachung der gewöhnlichen Herstellungskosten je Kubikmeter umbauten Raumes (Normalherstellungskosten) mit der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes zu ermitteln; der umbaute Raum ist nach Anlage 3 dieser Verordnung zu berechnen. Soweit eine Berechnung nach Kubikmeter umbauten Raumes keine geeignete Ermittlungsgrundlage bildet oder einzelne Bauteile nicht mit umfaßt, können die gewöhnlichen Herstellungskosten ohne Beziehung auf den Kubikmeter umbauten Raumes zugrunde gelegt werden.

(2) Zu den gewöhnlichen Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten; Baunebenkosten sind die Kosten der Architekten- und Ingenieur-

leistungen, der Verwaltungsleistungen und der Behördenleistungen sowie sonstige Nebenkosten. Soweit die gewöhnlichen Herstellungskosten im Einzelfall durch Nacht- oder Feiertagsarbeiten, Auslösungen oder ähnliche außergewöhnliche Leistungen überschritten worden sind, sind die Mehrkosten nicht zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben ferner außergewöhnliche Kosteneinsparungen, insbesondere durch eigene Sach- und Arbeitsleistungen.

(3) Die Normalherstellungskosten sind nach Erfahrungssätzen anzusetzen. Sind in den Erfahrungssätzen die Baunebenkosten nicht enthalten, so sind diese gesondert anzusetzen. Für Gebäude, die vor dem 1. Januar 1919 hergestellt worden sind, können Erfahrungssätze des Jahres 1913, für Gebäude, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1944 hergestellt worden sind, Erfahrungssätze des Jahres 1936 und für Gebäude, die nach dem 31. Dezember 1944 hergestellt worden sind, Erfahrungssätze des Jahres 1958 zugrunde gelegt werden. Die Normalherstellungskosten des zugrunde gelegten Zeitpunktes sind auf die Preisverhältnisse des Wertermittlungsstichtages umzurechnen; dabei ist der letzte vor diesem Zeitpunkt veröffentlichte Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes mit der Bezugsgrundlage 1958 gleich 100 zugrunde zu legen. In geeigneten Fällen kann unmittelbar von den Normalherstellungskosten des Wertermittlungsstichtages ausgegangen werden.

(4) Der Herstellungswert kann in geeigneten Fällen auch nach den tatsächlich entstandenen Herstellungskosten ermittelt werden, wenn diese den gewöhnlichen Herstellungskosten entsprechen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(5) Für die Ermittlung des Herstellungswertes der Außenanlagen und der besonderen Betriebseinrichtungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Absatz 3 Satz 4 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß der Baupreisindex des Statistischen Landesamtes Berlin zugrunde zu legen ist.

§ 16

Technische Wertminderung

(1) Technische Wertminderung ist die Minderung des Herstellungswertes wegen Alters, Baumängel oder Bauschäden.

(2) Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach dem Alter und der angenommenen Lebensdauer der baulichen Anlagen. Sie ist in einem V Hundertsatz des Herstellungswertes auszudrücken. Dabei ist je nach Art und Nutzung des Gebäudes von einer gleichmäßigen oder von einer mit zunehmendem Alter allmählich steigenden Wertminderung auszugehen. Haben Instandsetzungsarbeiten zu einer Verlängerung der gewöhnlichen Lebensdauer geführt, so ist ein entsprechend vermindertes Alter zugrunde zu legen.

(3) Die Wertminderung wegen Baumängel oder Bauschäden ist nach Erfahrungssätzen oder nach den für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten zu bestimmen.

§ 17

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände

(1) Besondere, den Verkehrswert beeinflussende Umstände, die bei der Ermittlung nach den §§ 14 bis 16 noch nicht erfaßt sind, sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Als wertmindernde Umstände kommen insbesondere unwirtschaftlicher Aufbau (Grundriß, Geschoßhöhen, Raumtiefen, Konstruktion usw.), zeitbedingte oder persönliche Baugestaltung, verminderte Nutzungsmöglichkeit oder Zweckentfremdung in Betracht.

§ 18

Ermittlung des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist auf der Grundlage des sich nach den §§ 14 bis 17 ergebenden Sachwertes nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu ermitteln. Dabei kann unterstützend auch der nach den §§ 7 bis 12 ermittelte Ertragswert herangezogen werden.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 19

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Verkehrswert von Grundstücken nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes ermittelt worden ist, bleiben diese Wertermittlungen unberührt.

Bonn, den 7. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 3)

Vervielfältiger
zur Ermittlung des Gebäudeertragswertes
(berechnet unter Zugrundelegung eines Abschreibungszinssatzes in Höhe von 2,5 %)

Bei einer Restnutzungsdauer von Jahren	bei einem Sollzinssatz in Höhe von								
	3 %	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %	7 %
5	4,5	4,4	4,3	4,3	4,2	4,1	4,0	3,9	3,8
10	8,4	8,1	7,7	7,5	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3
15	11,7	11,0	10,4	9,9	9,5	9,0	8,6	8,3	8,0
20	14,5	13,5	12,6	11,9	11,2	10,6	10,1	9,6	9,2
25	16,9	15,6	14,4	13,5	12,6	11,9	11,2	10,6	10,1
30	19,0	17,3	15,9	14,8	13,7	12,9	12,1	11,4	10,8
35	20,7	18,8	17,2	15,8	14,7	13,7	12,8	12,0	11,3
40	22,3	20,1	18,2	16,7	15,4	14,3	13,4	12,5	11,8
45	23,7	21,2	19,1	17,5	16,1	14,9	13,8	12,9	12,2
50	24,8	22,1	19,9	18,1	16,6	15,3	14,2	13,3	12,5
55	25,9	22,9	20,6	18,6	17,1	15,7	14,6	13,6	12,7
60	26,8	23,6	21,1	19,1	17,4	16,0	14,9	13,8	12,9
65	27,6	24,2	21,6	19,5	17,8	16,3	15,1	14,0	13,1
70	28,3	24,8	22,0	19,8	18,1	16,6	15,3	14,2	13,3
75	28,9	25,2	22,4	20,1	18,3	16,8	15,5	14,4	13,4
80	29,4	25,6	22,7	20,4	18,5	16,9	15,6	14,5	13,5
85	29,9	26,0	23,0	20,6	18,7	17,1	15,8	14,6	13,6
90	30,3	26,3	23,2	20,8	18,9	17,2	15,9	14,7	13,7
95	30,6	26,6	23,5	21,0	19,0	17,4	16,0	14,8	13,8
100	31,0	26,8	23,6	21,1	19,1	17,5	16,1	14,9	13,8

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 4)

Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen

Außenanlagen

Zu den Außenanlagen gehören

1. Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß ab bis an das öffentliche Netz oder an nicht-öffentliche Anlagen, die Daueranlagen sind; außerdem alle anderen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen außerhalb der Gebäude, Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Brunnen, Zapfstellen usw.;
2. Befestigungen für Höfe und Wege, Einfriedungen, nichtöffentliche Spielplätze usw.;
3. Gartenanlagen und Pflanzungen, die nicht mit einem Gebäude verbundenen Freitreppen, Stützmauern, festeingebauten Flaggenmaste, Teppichklopfstangen, Wäschepfähle usw.;
4. sonstige Außenanlagen, z. B. Luftschutzaußenanlagen.

Besondere Betriebseinrichtungen

Zu den besonderen Betriebseinrichtungen gehören

1. bei Wohngebäuden: Personen- und Lastenaufzüge, Müllbeseitigungsanlagen, Hausfernsprecher, Uhrenanlagen, gemeinschaftliche Wasch- und Badeeinrichtungen usw.;
2. bei öffentlichen Bauten, Anstalten und Gebäuden für Sonderzwecke: Anlagen und Einrichtungen, die für die Zweckbestimmung des Gebäudes notwendig sind, z. B. Einrichtungen für Lehr- und Hörsäle, Meldeanlagen, Einrichtungen für Archive und Büchereien, Einrichtungen für Kassen- und Tresoranlagen, Tankanlagen;
3. bei gewerblich genutzten Gebäuden usw.: Anlagen und Einrichtungen, die für die Zweckbestimmung des Gebäudes notwendig sind, z. B. Schankanlagen, Back-, Koch-, Kühlanlagen, Hebevorrichtungen, Gleisanlagen, Förderanlagen.

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 1)

**Ermittlung des umbauten Raumes
für ausgeführte Hochbauten**

Der umbaute Raum ist in m³ anzugeben.

1 Voll anzurechnen ist der umbaute Raum eines Gebäudes, der umschlossen wird

1.1 seitlich von den Außenflächen der Umfassungen,
1.2 unten

1.21 bei unterkellerten Gebäuden von den Oberflächen der untersten Geschosfußböden,

1.22 bei nichtunterkellerten Gebäuden von der Oberfläche des Geländes. Liegt der Fußboden des untersten Geschosses tiefer als das Gelände, gilt Abschnitt 1.21;

1.3 oben

1.31 bei nichtausgebautem Dachgeschoß von den Oberflächen der Fußböden über den obersten Vollgeschossen,

1.32 bei ausgebautem Dachgeschoß, bei Treppenhäusköpfen und Fahrstuhlschächten von den Außenflächen der umschließenden Wände und Decken. (Bei Ausbau mit Leichtbauplatten sind die begrenzenden Außenflächen durch die Außen- oder Oberkante der Teile zu legen, welche diese Platten unmittelbar tragen),

1.33 bei Dachdecken, die gleichzeitig die Decke des obersten Vollgeschosses bilden, von den Oberflächen der Tragdecke oder Balkenlage,

1.34 bei Gebäuden oder Bauteilen ohne Geschosboden von den Außenflächen des Daches, vgl. Abschnitt 3.5

2 Mit einem Drittel anzurechnen ist der umbaute Raum des nicht ausgebauten Dachraumes, der umschlossen wird von den Flächen nach Abschnitt 1.31 oder 1.32 und den Außenflächen des Daches.

3 Bei den Ermittlungen nach Abschnitt 1 und 2 ist

3.1 die Gebäudegrundfläche nach den Rohbaumaßen des Erdgeschosses zu berechnen;

3.2 bei wesentlich verschiedenen Geschosgrundflächen der umbaute Raum geschosweise zu berechnen;

3.3 nicht abzuziehen der umbaute Raum, der gebildet wird von

3.31 äußeren Leibungen von Fenstern und Türen und äußeren Nischen in den Umfassungen,

3.32 Hauslauben (Loggien), d. h. an höchstens zwei Seitenflächen offenen, im übrigen umbauten Räumen;

3.4 nicht hinzuzurechnen der umbaute Raum, den folgende Bauteile bilden:

3.41 stehende Dachfenster und Dachaufbauten mit einer vorderen Ansichtsfläche bis zu je 2 m²

(Dachaufbauten mit größerer Ansichtsfläche siehe Abschnitt 4.2),

3.42 Balkonplatten und Vordächer bis zu 0,5 m Ausladung (weiter ausladende Balkonplatten und Vordächer siehe Abschnitt 4.4),

3.43 Dachüberstände, Gesimse, ein bis drei nicht unterkellerte, vorgelagerte Stufen, Wandpfeiler, Halbsäulen und Pilaster,

3.44 Gründungen gewöhnlicher Art, deren Unterfläche bei unterkellerten Bauten nicht tiefer als 0,5 m unter der Oberfläche des Kellergeschosfußbodens, bei nichtunterkellerten Bauten nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des umgebenden Geländes liegt (Gründungen außergewöhnlicher Art und Tiefe siehe Abschnitt 4.8),

3.45 Kellerlichtschächte und Lichtgräben;

3.5 für Teile eines Baues, deren Innenraum ohne Zwischendecken bis zur Dachfläche durchgeht, der umbaute Raum getrennt zu berechnen, vgl. Abschnitt 1.34;

3.6 für zusammenhängende Teile eines Baues, die sich nach dem Zweck und deshalb in der Art des Ausbaues wesentlich von den übrigen Teilen unterscheiden, der umbaute Raum getrennt zu berechnen.

4 Von der Berechnung des umbauten Raumes nicht erfaßt werden folgende (besonders zu veranschlagende) Bauausführungen und Bauteile:

4.1 geschlossene Anbauten in leichter Bauart und mit geringwertigem Ausbau und offene Anbauten, wie Hallen, Überdachungen (mit oder ohne Stützen) von Lichthöfen, Unterfahrten auf Stützen, Veranden;

4.2 Dachaufbauten mit vorderen Ansichtsflächen von mehr als 2 m² und Dachreiter;

4.3 Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dachflächen;

4.4 Balkonplatten und Vordächer mit mehr als 0,5 m Ausladung;

4.5 Freitreppen mit mehr als drei Stufen und Terrassen (und ihre Brüstungen);

4.6 Füchse, Gründungen für Kessel und Maschinen;

4.7 freistehende Schornsteine und der Teil von Hauschornsteinen, der mehr als 1 m über den Dachfirst hinausragt;

4.8 Gründungen außergewöhnlicher Art, wie Pfahlgründungen und Gründungen außergewöhnlicher Tiefe, deren Unterfläche tiefer liegt als in Abschnitt 3.44 angegeben;

4.9 wasserdruckhaltende Dichtungen.

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 8. August 1961

Auf Grund des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 735), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung und Neufassung der 2. LeistungsDV-LA

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 16. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 514), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135), erhält die Fassung der Anlage.

Artikel II

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
von Merkatz

Anlage
(zu Artikel I)

**Zweite Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(2. LeistungsDV-LA)**

in der Fassung vom 8. August 1961

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach den §§ 301, 301 a des Gesetzes erhalten Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen.

(2) Leistungen nach § 301 des Gesetzes können an Personen gewährt werden, die den folgenden Gruppen angehören:

1. Vertriebene, welche die Voraussetzungen des § 230 des Gesetzes nicht erfüllen, wenn sie die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen haben und im Anschluß daran, spätestens am 31. Dezember 1960, ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben;
2. Personen, die aus rassistischen Gründen von der Zuerkennung einer Liquidationsrente nach den Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1938 ausgeschlossen waren, sofern sie neben den sonstigen Voraussetzungen der Unterhalts-hilfe die besonderen Voraussetzungen des § 274 des Gesetzes erfüllen;
3. Bewohner von Berlin (West), die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Gesetzes in dem Sowjetsektor von Berlin erlitten haben, wenn sie
 - a) zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kriegssachschäden ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) genommen haben und
 - b) am 1. September 1953 ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) hatten oder als Evakuierte bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuiertengesetzes dorthin zurückgekehrt sind oder nach Maßgabe des Bundesevakuiertengesetzes zurückkehren;
4. Personen, die in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den Sowjetsektor von Berlin evakuiert worden waren und ihren dorthin mitgenommenen Hausrat bei der Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes verloren haben;

5. Bewohner der deutschen Zollanschlußgebiete, die Vertreibungsschäden oder im Geltungsbereich des Gesetzes Kriegssachschäden erlitten haben oder sich nach § 229 des Gesetzes auf solche Schäden berufen können, jedoch wegen ihres ständigen Aufenthalts in diesen Gebieten die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil des Gesetzes nicht erfüllen. § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 sowie § 230 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

**Voraussetzungen für die Gewährung
von Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge
und ihnen gleichgestellte Personen**

(1) Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 1) erhalten Leistungen aus dem Härtefonds entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen des § 301 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 301 des Gesetzes.

(2) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die bis zum 31. Dezember 1889 (eine Frau bis zum 31. Dezember 1894) geboren oder spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig im Sinne des § 265 des Gesetzes geworden sind, werden Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt, wenn ein durch die Schädigung verursachter Existenzverlust bewiesen oder glaubhaft gemacht wird und sich dieser Verlust noch auswirkt.

(3) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1900 (eine Frau vor dem 1. Januar 1905) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1962 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes geworden sind, werden Beihilfen zum Lebensunterhalt gewährt, wenn die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt ist und die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden von mehr als 6200 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art geführt hat. Das gleiche gilt, wenn die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden von mindestens 3600 Reichsmark an Vermögen geführt hat, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes beruhte. Eine Schadensfeststellung findet nicht statt. Bei der Prüfung, ob die Grenze von 3600 Reichsmark erreicht oder die

Grenze von 6200 Reichsmark überschritten ist, sind die Grundsätze des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes und des § 245 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes anzuwenden; auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Ansprüche sind mit einem Viertel anzusetzen.

(4) Haben die in Absatz 1 bezeichneten Personen Einkünfte von mehr als 4000 Reichsmark jährlich verloren, treten zu den Beihilfen zum Lebensunterhalt, die in Höhe der Unterhaltshilfe gewährt werden, für den Berechtigten folgende Steigerungsbeträge:

Bei Durchschnittsjahres- einkünften	monatliche Steigerungsbeträge
von 4 001 bis 6 500 RM	15 DM
von 6 501 bis 9 000 RM	30 DM
von 9 001 bis 12 000 RM	45 DM
über 12 000 RM	60 DM.

Für die Berechnung der Einkünfte gelten die Vorschriften der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung der Verordnungen vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 807) und vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380) entsprechend mit der Maßgabe, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen sind.

(5) § 269 Abs. 3 des Gesetzes findet auf den in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis entsprechend Anwendung. Dabei gilt die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes nicht; die Schädigung muß jedoch offensichtlich zu einem Schaden von mindestens 3600 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art geführt haben. Ferner tritt an die Stelle des Grundbetrags von 4600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mindestens 4600 Reichsmark, an die Stelle des Grundbetrags von 5600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mehr als 6200 Reichsmark und an die Stelle des Grundbetrags von 7600 Deutsche Mark ein Schaden von offensichtlich mindestens 10 000 Reichsmark. Die Vorschriften des Absatzes 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen an sonstige Personengruppen

(1) An Personen, die den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen angehören, können unter den Voraussetzungen des § 301 des Gesetzes zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage Leistungen gewährt werden, sofern und soweit nicht Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung entsprechender Leistungen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) An die in Absatz 1 bezeichneten Personen können Beihilfen zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 und 3 gewährt werden.

(3) An Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden Beihilfen zur Beschaffung notwendigen Hausrats nur gewährt, wenn ein Vertreibungsschaden an Hausrat vorliegt. Sie können in der Regel

nur gewährt werden, wenn die Einkünfte des Geschädigten im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge 500 Deutsche Mark monatlich zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen; von dieser Regel kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden.

§ 4

Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Leistungen aus dem Härtefonds können, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nur an den unmittelbar Geschädigten selbst gewährt werden.

(2) Beihilfen zum Lebensunterhalt können nach dem Tod des unmittelbar Geschädigten unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 des Gesetzes an den überlebenden Ehegatten oder eine alleinstehende Tochter weitergewährt werden.

(3) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat können nach dem Tod eines unmittelbar geschädigten Sowjetzonenflüchtlings (§ 1 Abs. 1), sofern ein nach Absatz 1 berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern gewährt werden, die Sowjetzonenflüchtlinge sind, mit dem Verstorbenen bis zur Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt und den verlorenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Beihilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

§ 5

Anwendungszeitpunkt

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab in der vorstehenden Fassung anzuwenden.

(2) An Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung dieser Verordnung Beihilfen zum Lebensunterhalt beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 30. September 1962 Beihilfe zum Lebensunterhalt vom 1. Juni 1961 ab gewährt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe zum Lebensunterhalt eingetreten sind.

(3) Von Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung Beihilfen zum Lebensunterhalt beantragen können, kann Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 265 des Gesetzes) noch bis zum 30. September 1962 gestellt werden.

§ 6

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen Vom 30. Juli 1961	150 8. 8. 61	9. 8. 61